

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Vom 17. Juni 2005

1 Zuwendungszweck

1.1 Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es erforderlich, den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien im Energiemarkt zu erhöhen. Dazu muss die Marktdurchdringung von Technologien der erneuerbaren Energien gestärkt werden. Hierzu bedarf es eines Anreizes, solche Technologien zu nutzen. Deshalb fördert der Bund den stärkeren Einsatz erneuerbarer Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuschüsse oder Teilschulderlässe zur vorzeitigen teilweisen Tilgung von aus Eigenmitteln der KfW bereitgestellten, langfristigen zinsgünstigen Darlehen: Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse, Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 70 kW und Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung.

Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung größer 70 kW sowie Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung werden im Rahmen des von der KfW festzulegenden Zusagevolumens mit Darlehen aus Eigenmitteln gefördert. Ein zentrales Ziel der Förderung nach diesen Richtlinien ist es, durch Investitionsanreize für private Nutzer, zum Teil für öffentlich-rechtliche Antragsteller, beim Programm „Wärme aus Erneuerbaren Energien in der Schule“ für Schulen, den Absatz von Technologien der erneuerbaren Energien im Markt zu stärken und so zur Senkung deren Kosten und zur Verbesserung deren Wirtschaftlichkeit beizutragen.

Im Interesse dieser Zielsetzung werden die Fördersätze, technischen Anforderungen und Umweltstandards der Richtlinien jährlich überprüft, um sie der Marktentwicklung anzupassen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

2.1.1 Die Errichtung von Solarkollektoranlagen und die Erweiterung bereits in Betrieb genommener Solarkollektoranlagen einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Warmwasserbereitung, zur Raumheizung sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme, soweit – mit Ausnahme von Speicher und Luftkollektoren – die Anlagen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sind.

2.1.2 Die Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung ab einer installierten Nennwärmeleistung von 8 kW - bei Anlagen bis zu einer installierten Nennwärmeleistung von 50 kW nur, soweit es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt.

Kombinationskessel aus automatisch beschickten Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Stückholz beschickt werden können, sofern es

sich beim Scheitholzteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung handelt und für beide Beschickungsarten Nachweise gemäß 4.4 dieser Richtlinien erbracht werden.

2.1.3 Die Errichtung von Scheitholzvergaserkesseln mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehaltes im Abgasrohr) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW und ab einer installierten Nennwärmeleistung von 15 kW und sofern im Datenblatt der Anlage nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an Anlagen nach Nummer 4.3 a eingehalten werden können.

2.1.4 Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung einer förderfähigen Anlage nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2 dieser Richtlinien in den in Nr. 3.1 genannten Institutionen erfolgen und darauf abzielen, eine Visualisierung des Ertrags oder/und Veranschaulichung der Technologien zu erreichen, z.B. elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen.

2.1.5 Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung ohne Übernahme des Bohrrisikos.

2.1.6 Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung).

2.1.7 Die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung).

2.2 Nicht gefördert werden:

2.2.1 Eigenbauanlagen und Prototypen; als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.

2.2.2 Gebrauchte Anlagen.

2.2.3 Bei Anlagen nach Nummern 2.1.2 / 2.1.3 (Biomasse)

- solche, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen,
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnlich brennbare Stoffe (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt,
- Anlagen, in denen zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige sowie kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften¹(Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich) sowie Kommunen, kommunale Betriebe, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und

¹ (Abl. der Europäischen Union L 124 vom 20.05.2003, 36 ff)

eingetragene Vereine. Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll (Ausnahme: Kontraktoren). Fördervoraussetzung bei Kommunen, kommunalen Betrieben, Zweckverbänden, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragenen Vereinen ist auch eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung. Eine Zusage zur Umsetzung der Demonstrationsmaßnahme ist mit Antragstellung abzugeben.

3.1 Antragsberechtigt sind bei Anlagen nach Nummer 2.1.4 für Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemeinbildende Schulen, Fachhochschulen und Universitäten die jeweiligen Träger. Fördervereine sind hier nicht antragsberechtigt.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen gemäß Nummer 2.1 oder deren Komponenten. Nicht antragsberechtigt sind auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz, es sei denn, dass sie unbeschadet der Deckung ihres Eigenbedarfs einzelne benachbarte Abnehmer beliefern und/oder in das öffentliche Netz einspeisen und an dem aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht beteiligt sind.

3.3 Eine Antragsberechtigung liegt nicht vor, wenn für eine Maßnahme nach Nr. 2.1.1 eine Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz in der jeweils gültigen Fassung in Anspruch genommen wird. Der Antragsteller ist insofern damit einverstanden, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit dem zuständigen Finanzamt einen Abgleich der Daten vornehmen kann.

3.4 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben.

4 Voraussetzungen für die Förderung

4.1 Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung (maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages) nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

4.2.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Solarkollektoranlagen) können nur gefördert werden, wenn der jährliche Kollektorsertrag mindestens $Q_{kol} \geq 525 \text{ kWh/m}^2$ bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % beträgt und die Sonnenkollektoren die Kriterien des Umweltzeichens RAL-UZ 73 (Stand 2004) erfüllen (Flächenbezug entsprechend DIN V 4757-4).

Solarkollektoranlagen müssen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein.

Bei Anlagen mit einer Mindestgröße von 20 m² (bei Vakuumröhrenkollektoren) oder 30 m² (bei Flachkollektoren) ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

4.2.2 Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung zeichnen sich dadurch aus, dass die von der Sonne gelieferte Wärme effektiv der

Raumheizung des Gebäudes zugeführt werden kann. Sie müssen eine Mindestkollektorfläche von 10 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoranlagen und 8 m² bei Vakuumröhrenkollektoranlagen haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein.

In der Regel sind als Pufferspeicher folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich :

- 50 Liter (bei Flachkollektoren)
- 60 Liter (bei Röhrenkollektoren).

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Solarkollektoranlagen mit einer geringeren Gesamtkollektorfläche können nur ausnahmsweise als Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung gefördert werden, wenn der solare Deckungsanteil am Jahresheizwärmebedarf des Gebäudes mindestens 20 % beträgt und dies durch eine Wärmebedarfsrechnung und eine Berechnung des Ertrags der Solaranlage (Simulation) nachgewiesen wird.

Bei Antragstellung für Solarkollektoren zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung über 35 m² Kollektorfläche ist bei der Antragstellung ein detailliertes, vorhabenbezogenes Anlagenschema einzureichen.

4.2.3 Solarkollektoranlagen für Schwimmbäder sind förderwürdig. Sie werden mit 80 % der Fördersätze nach Nummer 6.1.1 für Solarkollektoranlagen nach Nummer 2.1.1 gefördert.

4.3 Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 , 2.1.3 und 2.1.7 (Anlagen zur energetischen Nutzung fester Biomasse) können gefördert werden, wenn folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und technische Anforderungen eingehalten werden:

- a.) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV):
- Kohlenmonoxid:¹⁾
250 mg/m³ bei Nennwärmeleistung,
250 mg/m³ bei Teillastbetrieb, soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden,
 - staubförmige Emissionen:¹⁾ 50 mg/m³,
Kesselwirkungsgrad:²⁾ mindestens 88 %; im Falle der Mindestbetragsförderung nach Ziffer 6.1.2 mindestens 90%.

1.) bei Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Abs.1 Nr. 8 der 1. BImSchV in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 kW oder mehr beziehen sich die Emissionsgrenzwerte auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 %.

2.) feuerungstechnischer Wirkungsgrad bei Holzpelletöfen

- b.) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der 1. BImSchV (jeweils bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11%): Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft- TA Luft) vom 24. Juli 2002, (GMBI. 2002, Heft 25 - 29, S. 511-605).

4.4 Die Erfüllung der in Nummer 4.3 gestellten Anforderungen ist durch Baumusterprüfung oder Einzelgutachten von geeigneter Stelle nachzuweisen.

4.5 Anlagen nach Nummer 2.1.6 (Biogasanlagen) werden nicht gefördert, wenn sie nicht mit anerkannter Biomasse gemäß § 2 der geltenden BiomasseVO betrieben werden.

4.6 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen öffentlichen Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen dem Antragsteller Zulagen, Investitionskostenzuschüsse oder Betriebskostenzuschüsse gewährt werden .

4.7 Die Gesamtförderung durch Zuwendungen nach diesen Richtlinien und durch die unter Nummer 4.6 genannten anderen öffentlichen Mittel darf nicht mehr ausmachen, als

- das Zweifache des sich aus Nummer 6.1.2 ergebenden Förderbetrages für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 in Verbindung mit Nummer 6.1.2,
- das Zweifache des sich aus Nummer 6.1.3 ergebenden Förderbetrages für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 in Verbindung mit Nummer 6.1.3,
- das Zweifache des sich aus Nummer 6.1.4 ergebenden Förderbetrages für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 in Verbindung mit Nummer 6.1.4,
- 40 % der Investitionssumme für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 in Verbindung mit Nummern 7.1 und 7.4.1,
- 40 % der Investitionssumme für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 in Verbindung mit Nummern 7.1 und 7.4.3,
- 40 % der Investitionssumme für Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 in Verbindung mit Nummern 7.1 und 7.4.4.
- 40 % der Investitionssumme für Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 in Verbindung mit Nummern 7.1 und 7.4.2.

Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten werden, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt.

Öffentlich-rechtliche Antragsteller (Kommunen, kommunale Betriebe, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine) sind für Maßnahmen, die nach Nummer 7 gefördert werden, vom Kumulierungsverbot ausgenommen, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, bei denen zum Zeitpunkt der Bewilligung für den erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom eine Vergütung gewährt wird, die über die Mindestvergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) hinausgeht. Die KfW kann hiervon im Rahmen der Förderung nach Nummer 7.2 Ausnahmen zulassen.

Die Höhe der aus den o. g. öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen und erhöhte Einspeisevergütungen sind der Bewilligungsbehörde (Nummer 6.2) bzw. dem örtlichen Kreditinstitut vor Gewährung der Zuwendung nach diesen Richtlinien nachzuweisen.

4.8 Die Anlagen müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind mindestens sieben Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der

Weiterbetrieb der Anlage nachgewiesen wird. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen.

5 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss, als Teilschulderlass zur vorzeitigen teilweisen Tilgung von aus Eigenmitteln der KfW bereitgestellten, langfristigen zinsgünstigen Darlehen oder als aus Eigenmitteln der KfW bereitgestellten, langfristigen zinsgünstigen Darlehen im Wege der Projektförderung.

6 Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren bei Zuschüssen

6.1 Folgende Maßnahmen können mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden (Projektförderung):

6.1.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Errichtung von Solarkollektoranlagen).

a) Erstinstantion von Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Bereitstellung von Prozesswärme:

Der Zuschuss beträgt für Anlagen mit einer Gesamtbruttokollektorfläche von bis zu 200 m² 105 € je angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche.

b) Erstinstantion von Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung:

- Der Zuschuss beträgt für Anlagen mit einer Gesamtbruttokollektorfläche von bis zu 200 m² 135 € je angefangenem m² installierter Bruttokollektorfläche.
- Dies gilt für Zuschussanträge von Antragsberechtigten gemäß Nr. 3 dieser Richtlinien mit Ausnahme von freiberuflich Tätigen und gewerblichen Unternehmen und nur für Anlagen, die die Voraussetzungen in Nr. 4.2.2 erfüllen. Andernfalls richtet sich die Höhe der Förderung nach Buchstabe a).

c) Erweiterung von Solarkollektoranlagen:

Bei Erweiterungsvorhaben beträgt der Zuschuss 60 € je angefangenem m² zusätzlich installierter Bruttokollektorfläche, unabhängig von der Größe der bereits bestehenden Anlage.

d) Solarkollektoranlagen über 200 m²

Der Zuschuss beträgt bei der Erstinstantion und der Erweiterung für Anlagen mit einer Gesamtbruttokollektorfläche von über 200 m² für jeden über 200 m² hinausgehenden angefangenen m² installierter Bruttokollektorfläche 60 €.

Bei Solarkollektoranlagen für Schwimmbäder gelten die Ziffern a bis d unter der Maßgabe von Nr. 4.2 letzter Absatz dieser Richtlinien.

Ab dem Jahr 2006 ist die degressive Ausgestaltung der Förderung beabsichtigt.

6.1.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (automatisch beschickte Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung zur Verfeuerung fester Biomasse) bei Anlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW.

Der Zuschuss beträgt 60 € je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung, mindestens jedoch 1.700 € bei Anlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90 %. Für Öfen ohne Wärmedämmung mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90 %, die konstruktionsbedingt auch Wärme an den Aufstellraum abgeben, beträgt der Zuschuss mindestens 1.000 €.

6.1.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 (manuell beschickte Holz-Vergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung) bei Anlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100

kW und mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW bei Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität (2,5 kWh/kW bei einer Temperaturdifferenz des Speichers von 40 Kelvin) erreicht wird.

Der Zuschuss beträgt 50 € je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung, mindestens jedoch 1.500 € bei Anlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90 %.

6.1.4 Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 „Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule“

Der Zuschuss beträgt höchstens 3.000 € und darf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Mehrausgaben für Investitionen, welche durch den konstruktiven Mehraufwand gegenüber einer vergleichbaren, zuwendungsfähigen Standardanlage gleicher Bauart und Leistung entstehen, insbesondere zusätzliche Anlagenteile oder elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen. Der Mehraufwand ist durch Herstellererklärung oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Eine Bewilligung kann nur dann erfolgen, wenn aufgrund der dem Antrag beizufügenden Maßnahmenbeschreibung nachgewiesen ist, dass mit der Art der beabsichtigten Maßnahme der Zuwendungszweck im Sinne der Nummer 2.1.4 dieser Richtlinien erreicht wird.

Für jede förderfähige Anlage nach 2.1.1 oder 2.1.2 werden zusätzliche Maßnahmen nur einmalig bezuschusst.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn oder

Postfach 51 60, 65726 Eschborn

Internet: <http://www.bafa.de>

Tel.: (06196) 908 625

Telefax: (06196) 908 800 oder (06196) 94 226

Faxabruf: 0180 521 260 71 Richtlinien

0180 521 260 72 Antragsformular Solarkollektoranlagen für

Privatpersonen und Firmen

0180 521 260 73 Antragsformular Solarkollektoranlagen für öffentliche

Institutionen und Vereine

0180 521 260 74 Antragsformular Biomasseanlagen für Privatpersonen

und Firmen

0180 521 260 75 Antragsformular Biomasseanlagen für öffentliche

Institutionen und Vereine

0180 521 260 76 Antragsformulare (Solarkollektoren und Biomasseanlagen) EE-

Wärme in Schulen für Träger von Schulen und Universitäten

6.3 Anträge für Zuschüsse sind auf dem mit Originalunterschrift versehenen Vordruck einzureichen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann ein elektronisches Verfahren anbieten. Die vorgeschriebenen Antragsvordrucke können aus dem Internet oder per Fax abgerufen oder beim BAFA angefordert werden.

6.4 Die Zuwendungsbescheide werden, getrennt nach den Maßnahmen gemäß Nummer 2.1, in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Soweit für Maßnahmen in diesen Richtlinien Nachweise

gefordert werden, sind diese Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen. Soweit für Maßnahmen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen vorzulegen. Anträge auf nachträgliche Erhöhung der Förderung können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides gestellt werden. Danach ist eine Erhöhung ausgeschlossen. Die Höhe der Fördermittel durch Zuschüsse, die Antragstellern aus dem Bereich der Kommunen, kommunale Betriebe, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine zur Verfügung stehen, werden auf insgesamt maximal 6,5 % der jährlich zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen zur Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien begrenzt.

6.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Betriebsbereitschaft der Anlage einschließlich verlangter Funktionskontrollgeräte (vgl. Nummer 2.1.1) sowie eines Nachweises über die errichtete Kollektorfläche, die installierte Nennwärmeleistung oder der Nennleistung und der vom durchführenden Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten und der Erklärung des Antragstellers über die Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel bis zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin (Vorlagefrist) gegenüber der Bewilligungsbehörde. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.4 ist zusätzlich zu beschreiben, wie der Verwendungszweck erreicht wurde. Die genannten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis. Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage betriebsbereit installiert werden muss, beträgt neun Monate und wird nicht verlängert.

7 Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren bei Darlehen und Teilschulderlassen

7.1 Folgende Maßnahmen werden durch Darlehen aus Eigenmitteln der KfW und Teilschulderlasse gefördert:

- Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse) bei Errichtung von Anlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 (Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung)
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 (Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 70 kW). Diese Regelung ist bis zum 31.12.2006 befristet.
- Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 (Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung / Kraft-Wärme-Kopplung).

Förderfähig sind die Nettoinvestitionskosten.

7.2 Folgende Maßnahmen werden durch Darlehen aus Eigenmitteln der KfW gefördert:

- Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 (Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung größer 70 kW). Diese Regelung ist bis zum 31.12.2006 befristet.

7.3 Es werden Darlehen zu folgenden Konditionen gewährt:

Der Zinssatz wird zum Zeitpunkt der Kreditzusage festgelegt. Er ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach wird er neu festgelegt. Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. Preisangabenverordnung) sind unter dem „Programm zur

Förderung erneuerbarer Energien“ der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme der KfW-Förderbank zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 / 74 31-4214 abgerufen werden kann.

Auszahlung: 96 %

Zusageprovision:

0,25 % pro Monat, beginnend einen Monat nach Zusagedatum, für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

Kreditlaufzeit:

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei höchstens drei tilgungsfreien Anlaufjahren.

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % der Nettoinvestitionskosten.

Tilgung:

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen halbjährlichen Raten. Während der tilgungsfreien Jahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Im übrigen kann der Kredit jederzeit außerplanmäßig zurückgezahlt werden.

Besicherung:

a) Private Kreditnehmer

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Hierzu zählen z. B.:

- Grundschulden,
- Bürgschaften (inkl. Bürgschaften von Bürgschaftsbanken).

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Investor und seiner Hausbank vereinbart.

b) Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer

Bei Gebietskörperschaften: grundsätzlich keine Sicherheiten.

Bei anderen öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern werden Form und Umfang der Besicherung im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Investor und der KfW direkt vereinbart.

Schulderlass:

Nach Abschluss der Investition kann der Darlehensnehmer für Maßnahmen nach Nummer 7.1 einen Schulderlass nach Nummer 7.4 erhalten. Voraussetzung für die Auszahlung des Schulderlasses ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel auf dem dafür vorgesehenen Formular. Die Verwendungsnachweise werden über die Hausbank bei der KfW eingereicht.

7.4 Bei den Maßnahmen nach Nummer 7.1 wird ein Teilschulderlass auf das Darlehen in Höhe eines Festbetrages gewährt:

7.4.1 Bei Errichtung von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (Nummer 2.1.2 in Verbindung mit Nummer 7.1) mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW:

60 € je kW installierter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 275.000 € je Einzelanlage.

Für ein im Rahmen der Investition zur Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zu errichtendes Nahwärmenetz wird zusätzlich ein Teilschulderlass in Höhe von 50 € /m Rohrleitung bei einem nachgewiesenen Mindestwärmeabsatz von 1,5 MWh/ Jahr und Meter Rohrlänge gewährt, höchstens jedoch 550.000 €. Ab dem Jahr 2006 ist die degressive Ausgestaltung der Förderhöchstsätze beabsichtigt. Diese Förderung ist bis zum 31. 12. 2006 befristet.

7.4.2 Bei Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (KWK) 250 € / kW_{el} bis zu einer Leistung von 250 kW_{el}. Für den Leistungsteil über 250 kW_{el} wird kein Teilschulderlass gewährt.

7.4.3 Bei Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung (Nummer 2.1.5 in Verbindung mit Nummer 7.1):

103 € je kW errichteter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 1.000.000 € je Einzelanlage.

Für ein im Rahmen der Investition zur Errichtung der Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie zu errichtendes Wärmenetz wird zusätzlich ein Teilschulderlass in Höhe von 50 € /m Rohrleitung bei einem nachgewiesenen Mindestwärmeabsatz von 1,5 MWh/ Jahr und Meter Rohrlänge gewährt, höchstens jedoch 550.000 €. Ab dem Jahr 2006 ist die degressive Ausgestaltung der Förderhöchstsätze beabsichtigt. Diese Förderung ist bis zum 31. 12. 2006 befristet.

7.4.4 Bei Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung) bis zu einer installierten elektrischen Leistung von 70 kW:

15.000 € je Einzelanlage.

Diese Förderung ist bis zum 31. 12. 2006 befristet.

7.5 Die Darlehen werden von der KfW zur Verfügung gestellt. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Für Darlehen mit Teilschulderlass nach Nummer 7.1 in Verbindung mit Nummer 7.4 wird die Verwendung des Darlehens nach Abschluss der Investition durch einen Verwendungsnachweis (KfW-Formblatt) nachgewiesen.

7.6 Die Teilschulderlasse werden, getrennt nach den Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 7.1 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Bei Förderbeträgen von mehr als 250.000 € ist vor Zusage eines Darlehens das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu informieren.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2006. Anträge können bis zum 15.10.2006 gestellt werden.

9 Weitere Regelungen für die Förderung durch Zuschüsse und Teilschulderlase zur vorzeitigen, teilweisen Tilgung von aus Eigenmitteln der KfW bereitgestellten, langfristigen, zinsgünstigen Darlehen:

9.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie § 48 bis § 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.

9.2 Auskunftspflichten, Prüfung

Den Beauftragten des BMU sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Der Antragsteller muss sich im Darlehensvertrag bzw. im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMU dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Teilschulderlasses bzw. des Zuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

Der Antragsteller zur Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 muss sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMU bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummer 4.3 a) durchführt. Die Prüfung ist für den Eigentümer der Anlage gebührenfrei. Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Emissionsanforderungen können der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Fördermittel zurückgefordert werden.

9.3 Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

10 Anwendungsbestimmungen

Diese Richtlinien kommen für Anträge ab dem 1. Juli 2005 unter folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Anträge nach Nr. 7 der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 26. November 2003 (BAnz., Nr. 234), die bis zum Tag vor der Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der Richtlinien durch die Europäische Kommission gestellt werden, werden nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 26. November 2003 (BAnz., Nr. 234) bewilligt;
2. Nr. 6.1.1 in Verbindung mit Nr. 4.2.2 der Richtlinien kommen für freiberufliche und gewerbliche Antragssteller erst mit dem Tag der Erteilung der beihilferechtlichen

Genehmigung durch die Europäische Kommission zur Anwendung. Bis zur beihilferechtlichen Genehmigung kommen für diese Antragsteller die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 26. November 2003 (BAnz., Nr. 234) zur Anwendung.

Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs des Antrages beim BAFA und der KfW bzw. der Hausbank.

Für Anträge, die vor dem 1. Juli 2005 beim BAFA oder der KfW bzw. der Hausbank gestellt worden sind, kommen die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 26. November 2003 (BAnz., Nr. 234) zur Anwendung.

Der Tag, an dem die beihilferechtliche Genehmigung nach Satz 1 erteilt wurde, ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Eine Rücknahme oder Stornierung dieser Anträge, um durch erneute Antragstellung für dieselbe Maßnahme die Konditionen dieser Richtlinie nutzen zu können, ist nicht möglich.

Berlin, den 17. Juni 2005

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Auftrag

Rainer Hinrichs-Rahlwes